

Dolmetscher und Übersetzer – Zweisprachigkeit allein genügt nicht
von Corinna Schlüter-Ellner, Bundesreferentin für Gerichtsdolmetschen des
Bundesverbandes der Dolmetscher und Übersetzer BDÜ e.V.

Der Bedarf für Sprachmittlung – mündlich Dolmetschen und schriftlich Übersetzen genannt – steigt im Zeichen des wachsenden internationalen Austauschs sowohl im staatlichen als auch im privaten Bereich.

Dolmetscher sind bei Gerichtsverhandlungen, in Justizvollzugsanstalten, bei polizeilichen Vernehmungen, Asylverfahren und notariellen Beurkundungen oder beim Standesamt gefragt, im privat-wirtschaftlichen Bereich bei Verhandlungen mit Geschäftspartnern. Juristische Übersetzer übertragen Gerichtsakten- u. entscheidungen, Rechtshilfeersuchen, Personenstandsurkunden und Zeugnisse sowie Verträge, Gesellschaftssatzungen, Bilanzen, Wirtschaftsprüfungsberichte u.ä. im Geschäftsverkehr.

Bei Gerichten, Behörden und Notaren sollen grundsätzlich beeidigte Dolmetscher und Übersetzer zum Einsatz kommen. Teils nennt man sie – je nach landesrechtlicher Regelung - auch vereidigt oder ermächtigt, teils sind sie öffentlich bestellt. Die Beeidigung verpflichtet zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit. Sie setzt persönliche und fachliche Eignung voraus. Letztere ist meist durch eine förmliche Ausbildung (Diplom oder staatliche Prüfung) zu belegen. In einigen Bundesländern müssen auch Kenntnisse in Rechtsterminologie nachgewiesen werden, ein spezielles Zulassungsverfahren für Justiz und Behörden gibt es lediglich in Hamburg. Beeidigte Dolmetscher und Übersetzer werden in amtlichen Listen der Justiz geführt und sind in der Datenbank des Bundesverbandes der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ: www.bdue.de) zu finden.

Die Berufsbezeichnung Dolmetscher oder Übersetzer ist nicht gesetzlich definiert oder geschützt. So stellt die Beeidigung neben den genannten Ausbildungsabschlüssen momentan das einzige offizielle Qualitätskriterium dar, das man bei der Auswahl eines Sprachmittlers heranziehen kann. Die Mitgliedschaft in einem Berufsverband kann ebenfalls ein Indiz für die Qualifikation sein, da manche Verbände, beispielsweise der BDÜ, entsprechende Anforderungen stellen.

Bei der Einschaltung eines Dolmetschers oder Übersetzers im juristischen Bereich muss man bedenken, dass es nicht allein auf Sprachkenntnisse ankommt, dass vielmehr die beiden Rechtssysteme, die hinter Ausgangs- und Zielsprache stehen, bei der Übertragung berücksichtigt werden müssen. Juristische Fachkenntnisse sind nicht nur für das Verständnis des Ausgangstextes erforderlich, sondern auch um auf Seiten des Lesers bzw. Angesprochenen in der Zielsprache Missverständnisse zu vermeiden. Denn der Rezipient der Übersetzung versteht einen Rechtsbegriff vor dem Hintergrund seiner eigenen, ihm bekannten Rechtsordnung. Der Übersetzer muss folglich prüfen, ob die damit erweckte Vorstellung dem Sachverhalt entspricht, der mit dem ausgangssprachlichen Terminus bezeichnet wird. Dazu muss er praktisch Rechtsvergleichung betreiben. Darüber hinaus sollen auch juristische Sprachmittler als Kulturmittler fungieren, also Verständigungsprobleme klärend vorwegnehmen, die sich aufgrund unterschiedlicher kultureller Hintergründe aus der bloßen Formulierung ergeben können.

Juristische Dolmetscher und Übersetzer müssen deshalb eine solide Ausbildung nicht nur auf sprachlichem, sondern auch auf rechtlichem Gebiet sowie Erfahrung mit den betroffenen Rechtsordnungen und Kulturkreisen mitbringen. Zweisprachigkeit allein genügt nicht, da die schematische Übertragung rechtlicher Termini mit allgemein sprachlichen Mitteln wegen der Besonderheiten der Rechtssprache und der Unterschiede in den Rechtsordnungen oft in die Irre führt.

Die terminologisch sorgfältige Arbeit mit zwei Rechtsordnungen setzt natürlich eine angemessene Bearbeitungszeit voraus. Außerdem müssen Sprachmittler vom Auftraggeber neben der Zielsprache das Zielland wissen, falls die Sprache nicht auf ein Land beschränkt ist. Zielgruppe und Verwendungszweck der Übersetzung sollten dem Übersetzer ebenfalls genannt werden, da sich daraus unterschiedliche stilistische und methodische Anforderungen ergeben können. Für die Zusammenarbeit von Sprachmittlern mit ihren Kunden gibt es die DIN 2345.

Dolmetscher und Übersetzer gehören einem freien Beruf an, haben jedoch weder Kammer noch Honorarordnung. Lediglich beim Einsatz für Justiz, Polizei und andere Behörden greift eine gesetzliche Vergütungsregelung, die zur Zeit im Rahmen der Kostenrechtsreform strukturell und von den Beträgen her reformiert wird, weshalb hier von einer Darstellung abgesehen wird.

Marktüblich ist im Übrigen die Bezahlung von Dolmetschern nach Stunden, bei Konferenzdolmetschern nach Tagessätzen. Bei Übersetzern bemisst sich die Vergütung nach der Anzahl der Standardzeilen (50-55 Anschläge inkl. Leerzeichen) des übersetzten Textes.

In Anbetracht der oben geschilderten anspruchsvollen Aufgabe versteht es sich aber, dass nicht der Preis der Dienstleistung, sondern die Qualifikation des Dienstleisters bei der Auswahl ausschlaggebend sein sollte.

veröffentlicht in: Neue Juristische Wochenschrift NJW, Heft 51/2003, S. LVI